

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systemvent Irlacher GmbH (gewerblich)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen einschließlich etwa darin enthaltener oder mit den Waren ausgelieferter Software und Nebenleistungen wie Verlegevorschläge, Installationsberatung, Montageunterstützung sowie Wartungsleistungen durch Systemvent Irlacher GmbH, Mariabrunner Str. 33, 81245 München (nachfolgend auch „wir“ oder „uns“), wenn im Vertrag ausdrücklich auf diese Bedingungen hingewiesen wird.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht im jeweiligen Angebot ausdrücklich abweichend geregelt. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen kommen erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung zustande. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag wie bspw. Fristsetzungen und Mängelanzeigen sind in Schrift- oder Textform abzugeben.
- 1.4 Die Liefergegenstände entsprechen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, den geltenden gesetzlichen Produkthanforderungen im deutschen Markt.

2. Preise, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 2.1 Zwischen dem Kunden und uns gelten die vertraglich vereinbarten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten zum vereinbarten Leistungszeitpunkt ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Teilleistungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Zahlungen werden ohne Rücksicht auf anderslautende Leistungsbestimmungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
- 2.3 Bei Zahlungsverzug, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden all unsere Forderungen gegen den Kunden, auch gestundete, sofort fällig. Zudem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 2.4 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Unsere Warenlieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt („Vorbehaltsware“). Das Eigentum an der Vorbehaltsware geht erst dann auf den Kunden über, wenn er all seine Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 3.2 Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das Eigentum bzw. das Miteigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 3.3 Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder verwenden, bspw. im Rahmen eines Werkvertrages, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 3.4 Von einer Pfändung und jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber in Textform zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- 3.5 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, unabhängig davon, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systemvent Irlacher GmbH (gewerblich)

unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltsware.

- 3.6 Zur Sicherung all unserer, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen, einschließlich solcher aus Kontokorrent, mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Einbau in ein Gebäude) entstehen. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 3.7 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen, und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Wert unserer Rechnungen.
- 3.8 Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldner des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.
- 3.9 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen verpflichtet.

4. Leistung

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgen unsere Leistungen an dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort.
- 4.2 Sofern der Transport von uns organisiert wird und/oder die Frachtkosten von uns übernommen werden, sind erkennbare Transportschäden unverzüglich bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Transportschäden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung anzuzeigen, sonst wird die einwandfreie Ablieferung vermutet.

5. Leistungszeit und Leistungshindernisse

- 5.1 Leistungstermine werden individuell vereinbart. Einseitige Angaben sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Leistungstermine verschieben sich entsprechend um die Zeit zwischen Vertragsschluss und Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen. Vorzeitige Leistungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 5.2 Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Leistungszeit angemessen und berechtigen uns im Falle eines nicht absehbaren Endes der Leistungsverzögerung, die wir nicht zu vertreten haben, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen oder andere, von uns nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse (Nichtverfügbarkeit von Waren und Leistungen, z. B. durch Epidemien, Pandemien, Kriege, terroristische Anschläge) gleich, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während des Verzugs oder bei einem unserer Lieferanten eintreten.
- 5.3 Der Eintritt unseres Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedoch nur, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Für Schadensersatzansprüche wegen Verzugs gilt Ziffer 10.
- 5.4 Kommt der Kunde schuldhaft in Annahmeverzug, in Verzug mit der Abnahme der Leistung, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen wie bspw. Lagerkosten zu verlangen und/oder vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Zudem sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden.

6. Sonstige Leistungen

- 6.1 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden, werden nur mit unserer Zustimmung Vertragsbestandteil. Soweit für solche Leistungen keine besondere Vergütungsvereinbarung getroffen wird, werden diese nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich vergütet. Diese Verrechnungssätze können bei Bedarf bei uns angefordert werden.
- 6.2 Für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr) werden Zuschläge nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systemvent Irlacher GmbH (gewerblich)

7. Abnahme bei Werkvertrag

- 7.1 Für die Abnahme von werkvertraglichen Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Für Rechtsmängel, die in der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter begründet sind, gilt Ziffer 9.
- 8.2 Ein Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder, soweit keine Produktbeschreibung vorliegt, dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Sachmangel dar.
- 8.3 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich als solche erklärt haben. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat. Garantien, die unsere Lieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch uns veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Lieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt. Ziffer 8.1 bleibt unberührt.
- 8.4 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachkommt.
- 8.5 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder unsachgemäße Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 8.6 Erfolgt die Nutzung des Vertragsgegenstandes an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort oder außerhalb Deutschlands, erstatten wir die zum Zweck der Nacherfüllung gem. Ziffer 8.5 oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur in der Höhe, in der sie entstanden wären, wenn der Liefergegenstand an dem vertraglich vorgesehenen Ort installiert worden wäre.
- 8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern, die nach Gefahrübergang als Folge von z. B. natürlichem Verschleiß, der Verletzung von Planungs-, Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die gelieferte Ware eingestanden sind. Die Produktdokumentation (Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften) gehört zum Lieferumfang des Produkts.
- 8.8 Kaufvertragliche Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB vorliegt. Kaufvertragliche Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB verjähren in fünf Jahren nach Ablieferung, soweit der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB verjähren kaufvertragliche Mängelansprüche in 12 Monaten nach Ablieferung, wenn der Liefergegenstand nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Nutzbarkeit des Bauwerks hat.
- 8.9 Werkvertragliche Mängelansprüche verjähren abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in 12 Monaten nach Abnahme des Werks, soweit es sich um Mängelansprüche für Wartungs-, Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltung-, Einbau- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk handelt, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für die Konstruktion, den Bestand, die Erhaltung oder die Nutzbarkeit des Bauwerks haben.
- 8.10 Unabhängig von den vorstehenden Verjährungsfristen ergibt sich die Lebensdauer eines Verschleißteiles (z. B. Dichtungen, Elektroden, Filter/Siebe, Lampen, Sicherungen und Thermoelemente oder Verbrauchsartikel wie z. B. Dichtmasse) aus dessen Abnutzung bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch („übliche Lebensdauer“). Diese kann deutlich kürzer sein als die in Ziffer 8.8 genannten Fristen. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.
- 8.11 Der Kunde hat uns die Wartungsprotokolle der Anlage zur Prüfung des Vorliegens eines Mängelfalles auf Anforderung umgehend zur Verfügung zu stellen, soweit die Wartung nicht durch uns durchgeführt wurde.
- 8.12 Im Zuge der Nachbesserung ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systemvent Irlacher GmbH (gewerblich)

- 8.13 Bei Software erfüllen wir unserer Pflicht zur Nachbesserung, wenn wir eine Softwareversion bereitstellen, die den Mangel nicht mehr enthält. Die Installation von Software, die im Rahmen der Nacherfüllung bereitgestellt wird, liegt in der Verantwortung des Kunden, soweit die Installation für den Kunden technisch möglich ist. Für Software kann die Nachbesserung auch durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels erfolgen, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.14 Nachbesserung oder Ersatzlieferung führen wir aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus. Ein Anerkenntnis mit der Folge, dass die Verjährungsfrist neu beginnt, liegt nur vor, wenn wir dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklären.
- 8.15 Für Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen Ziffer 9 und Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
- 8.16 Übernehmen wir auf Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen, haften wir hierfür nur insoweit, als dass wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Ziffer 9 oder Ziffer 10 haften.

9. Schutz- und Urheberrechte

- 9.1 Wir haften für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) im Zusammenhang mit unseren Lieferungen ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland Wirkung entfalten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde oder Endkunde bzw. ein mit diesem gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte an den Schutzrechten hat oder hatte.
- 9.2 Der Kunde wird uns unverzüglich von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und uns Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen in Abstimmung mit dem Kunden entgegenzuwirken. Auf unser Verlangen wird uns der Kunde die Führung von außergerichtlichen Verhandlungen und gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten überlassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 9.3 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht verletzenden Lieferungen ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Lieferungen so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen oder (iii) die Lieferungen durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Lieferungen zu ersetzen. Wir behalten uns vor, diese uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 9.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von uns stammenden oder freigegebenen Sache (einschließlich Software) folgt oder (iv) wenn die Lieferungen nicht vertragsgemäß verwendet werden.
- 9.5 Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe von Ziffer 10. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 8.8 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen sind ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1 Wir haften auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten wie bspw. wegen Verzugs oder unerlaubter Handlung nur (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iii) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie oder (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- 10.2 Wir haften darüber hinaus wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.3 Wir haften nicht wegen der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten bei leichter Fahrlässigkeit.
- 10.4 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 10.5 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systemvent Irlacher GmbH (gewerblich)

11. Datenschutz

Sofern wir personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Die Einzelheiten über die erhobenen Daten und deren Verarbeitung ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen, die unter <https://www.systemvent.de/datenschutz.php> einsehbar sind.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns ist München, für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 80315 München. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz oder am Erfüllungsort unserer Lieferverpflichtung zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

15. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.